

Unverbindliche Kalkulationsempfehlung
für Ingenieurleistungen

LEISTUNGSBILD INNENARCHITEKTUR

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
Fachverband Ingenieurbüros

Eigentümer, Herausgeber, Verleger und für den Inhalt verantwortlich:
Fachverband Ingenieurbüros, A-1040 Wien, Schaumburggasse 20/1



INHALT

	Seite
1. Anwendungsbereich	2
2. Grundlagen der Bearbeitungszeit	2
3. Bearbeitungsklassen für Planungsleistungen	3
4. Leistungsumfang	4
5. Erfahrungsgemäßer, durchschnittlicher Stundenaufwand für Grundleistungen der Innenarchitektur	12
6. Erschwerende projektspezifische Rahmenbedingungen	13
7. Mehrere Vor- oder Entwurfsplanungen	13
8. Mehrere Bewilligungsplanungen	14
9. Änderungen und Varianten für Einzelbereiche	14
10. Mehrere Objekte	14
11. Zeitliche Trennung der Ausführung	15
12. Leistungserbringungszeitraum – verlängerte Leistungserbringung	15
13. Planung und Entwicklung von Serienprodukten	16

Geschlechtsbezogene Aussagen in diesem Leistungsbild sind aufgrund der Gleichstellung für beiderlei Geschlecht aufzufassen bzw. auszulegen.

Die unverbindliche Kalkulationsempfehlung, **Leistungsbild Innenarchitektur**, für Leistungen der Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure), richtet sich an die Mitglieder des Fachverbandes Ingenieurbüros in der Bundessparte Information und Consulting der Wirtschaftskammer Österreich.

Der Fachverband Ingenieurbüros behält sich eine Überprüfung der einzelnen Teile der Kalkulationsempfehlung in Bezug auf wirtschaftliche Entwicklungen und rechtliche Rahmenbedingungen in angemessenen Abständen vor.

1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1 Die Ingenieurleistungen der Innenarchitektur umfassen als einheitliches Ganzes die im Punkt 4.3 dieses Leistungsbildes aufgezählten Leistungsphasen für die Planung und/oder Überwachung auf dem Gebiet der:
- a) Innenraumgestaltung und Ausstattung von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen aller Art sowie die Umgestaltung und Sanierung bestehender Gebäude bzw. Gebäudeteile aller Art;
 - b) Innenraumgestaltung und Ausstattung von Fahrzeugen aller Art;
 - c) Planung bzw. Auswahl von Einrichtungsgegenständen aller Art, Dekorationen, Reklameanlagen, Kultgegenständen, Brunnen und dergleichen;
 - d) Planung und Abwicklung von Ausstellungen und Ausstellungsbauten vorübergehenden Bestandes;
 - e) gewerbliche und industrielle Formgebung.
- 1.2 Die Ingenieurleistungen der Innenarchitektur können nach diesem Leistungsbild definiert und abgeschätzt werden, wobei dessen Anwendung in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Kalkulationsempfehlung zu erfolgen hat.
- 1.3 Werden Ingenieurleistungen anderer Fachgebiete erforderlich, insbesondere wenn statisch relevante Teile verändert werden, so sind hierfür Befugte beizuziehen bzw. zu beauftragen, welche gesondert zu vergüten sind.

2. GRUNDLAGEN DER BEARBEITUNGSZEIT

- 2.1 Sollten für die Ermittlung/Abschätzung der zu erwartenden Bearbeitungszeit für die Ingenieurleistungen der Innenarchitektur keine Referenzprojekte zur Verfügung stehen, so können dafür folgende typische Größen- bzw. Mengenmerkmale herangezogen werden:
- a) Aufwandserfahrungswerte über Flächen, Kubaturen etc. oder sonstige technische Daten;
 - b) Aufwandbestimmende Herstellungskosten des zu bearbeitenden Objektes oder sonstige kaufmännische Daten.
- 2.2 Die Vergütung der Ingenieurleistung für Grundleistungen der Innenarchitektur richtet sich daher nach dem prognostizierten und in Folge vereinbarten Bearbeitungszeitaufwand, multipliziert mit dem kalkulierten/angebotenen Stundensatz, sofern nicht nach tatsächlichem Stundenaufwand oder anderen Grundsätzen der Leistungsvergütung im Sinne des Punktes C/2.2 Allgemeiner Teil der Kalkulationsempfehlung abgerechnet wird.
- 2.3 Wird nach aufwandbestimmenden Herstellungskosten der Zeitaufwand für Grundleistungen (fallweise auch für Besondere Leistungen) abgeschätzt, so sind

dies sämtliche Kosten ohne Umsatzsteuer, die zur Fertigstellung bzw. Betriebsbereitschaft des Objektes aufzuwenden sind.

Vorhandene Bauteile und/oder Einrichtungsgegenstände sowie vom Auftraggeber beigestellte/vorbeschaffte Produkte oder Teile, welche im Zuge der Ingenieurleistungen gestalterisch und technisch mit zu berücksichtigen sind, sind bei den aufwandbestimmenden Herstellungskosten, entsprechend den ortsüblichen Anschaffungskosten, zu berücksichtigen.

Werden Planungsleistungen erbracht, welche nicht ausgeführt werden, sowie Planungsleistungen für Erweiterungen und Reserven, so sind diese Kosten bei den aufwandbestimmenden Herstellungskosten entsprechend zu berücksichtigen.

2.4 Nicht aufwandbestimmende Kosten sind:

- Grund- bzw. Liegenschaftserwerb,
- Kunstwerke (Bilder, Skulpturen usw.),
- Nebenkosten gemäß C/7 - Allgemeiner Teil der Kalkulationsempfehlung,
- Honorare,
- die Preiskomponente „Sonstiges“ von fertig gekauften Einrichtungsgegenständen und Bauteilen, resultierend aus luxuriösen Materialien,
- Gebühren und Abgaben.

3. BEARBEITUNGSKLASSEN FÜR PLANUNGSLEISTUNGEN

Zur Ermittlung/Abschätzung der Bearbeitungszeit werden die Ingenieurleistungen der Innenarchitektur nur für die Planung unterschiedlichen Bearbeitungsklassen zugeordnet; bei Ingenieurleistungen für die Herstellungsüberwachung wird nicht in unterschiedliche Bearbeitungsklassen unterteilt.

Diese Bearbeitungsklassen der Planungsleistungen widerspiegeln die Komplexität bzw. die Schwierigkeitsstufe der Aufgabenstellung, berücksichtigen den damit verbundenen Aufwand des im Regelfall erforderlichen Planungsteams und stellen damit einen Kalkulationsparameter bezüglich der zu erwartenden Bearbeitungszeiten dar.

Die Planungsleistungen der Innenarchitektur (Leistungsphasen 1 bis 7) unterteilen sich in zwei Bearbeitungsklassen.

3.1 **Bearbeitungsklasse 1 (BK 1):**

Planungsleistungen der Innenarchitektur, einschließlich Veränderungen in baulicher Hinsicht.

3.2 **Bearbeitungsklasse 2 (BK 2):**

Planungsleistungen der Innenarchitektur, ohne Veränderungen in baulicher Hinsicht.

4. LEISTUNGSUMFANG

4.1 Der Leistungsumfang der Ingenieurleistungen für die Innenarchitektur ist in Leistungsphasen gegliedert und umfasst die Ingenieurleistungen für Neubauten, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Sanierungen, Modernisierungen sowie Bestandserhebungen bzw. -aufnahmen.

Jede Leistungsphase unterteilt sich in Grundleistungen und Besondere Leistungen (Definition siehe Allgemeiner Teil der Kalkulationsempfehlung, Pkt. C/1.4 und C/1.5).

Die im Pkt. 4.4 dieses Leistungsbildes beispielhaft angeführten optionalen (zusätzlichen) Leistungen sind Ingenieurleistungen, die nicht in den Grundleistungen oder Besonderen Leistungen der Leistungsphasen laut Pkt. 4.3 dieses Leistungsbildes enthalten sind. Sie sind separat zu vereinbaren und zu vergüten.

4.2 Die erfahrungsgemäß aufzuwendenden Bearbeitungszeiten für sämtliche **Grundleistungen** der Planung sowie Herstellungsüberwachung dieses Leistungsbildes können nach folgenden Tabellen prozentuell auf die einzelnen Leistungsphasen der Planung sowie Herstellungsüberwachung aufgeteilt werden. Die angeführten Tabellenwerte sollen als Orientierungshilfe dienen.

Es wird empfohlen, dass der Auftragnehmer die prozentuelle Aufteilung projektbezogen abschätzt und dass Auftraggeber und Auftragnehmer bei Vertragsabschluss den Aufteilungsschlüssel der Leistungsphasen für Grundleistungen der Planung sowie der Herstellungsüberwachung genau definieren und vereinbaren.

Werden nur einzelne Leistungsphasen als Leistungsumfang beauftragt, so ist ein möglicher Mehraufwand entsprechend zu berücksichtigen.

Die Leistungsphasen sind fortlaufend nummeriert und unterteilen sich in jene der Planung und der Herstellungsüberwachung. Die Summe der Grundleistungen der Planung sowie der Herstellungsüberwachung muss jeweils 100 % ergeben.

LPH	LEISTUNGSPHASEN DER PLANUNG	Individueller Aufteilungs-schlüssel	erfahrungs-gemäßer Aufteilungs-schlüssel
LPH 1	Grundlagenermittlung Ermittlung bzw. Erhebung der Voraussetzungen, Vorgaben und Grundlagen zur Klärung der Aufgabenstellung		2-4 %
LPH 2	Vorplanung (Vorentwurf) Erarbeitung und Darstellung der grundsätzlichen Lösung		13-17 %
LPH 3	Entwurfsplanung (Entwurf) Erarbeitung und Darstellung der endgültigen Lösung		18-22 %
LPH 4	Bewilligungsplanung (Einreichung) Erarbeitung der Unterlagen für die erforderlichen Bewilligungen		6-10 %
LPH 5	Ausführungsplanung Erarbeitung und Darstellung der ausführungsfähigen Lösung		32-36 %
LPH 6	Vorbereitung der Vergabe Ermittlung der Mengen und Erstellung der Ausschreibungen		10-14 %
LPH 7	Mitwirkung bei der Vergabe Prüfung der Angebote sowie Mitwirkung bei der Auftragsvergabe		6-10 %
	GESAMTE PLANUNGSGRUNDLEISTUNGEN	100 %	100 %

LPH	LEISTUNGSPHASEN DER HERSTELLUNGSÜBERWACHUNG		
LPH 8	Örtliche Gesamtaufsicht Überwachung der Projektausführung		70-80 %
LPH 9	Abnahme Überprüfung des Projektes auf vertragsgemäße Ausführung, allfällige Mängelfeststellung und Vorbereitung/Mitwirkung bei der Übergabe an den Auftraggeber		6-14 %
LPH 10	Rechnungsprüfung Überprüfung der Abrechnungsunterlagen von Ausführenden		11-19 %
	GESAMTE ÜBERWACHUNGSGRUNDLEISTUNGEN	100 %	100 %

4.3

Die Leistungsphasen des Leistungsumfanges über Ingenieurleistungen der Innenarchitektur bestehen aus Grundleistungen, welche zur ordnungsgemäßen Leistungserfüllung im Allgemeinen erforderlich sind und/oder Besonderen Leistungen, wenn besondere Anforderungen an die Leistungserfüllung gestellt werden.

Die Mindestgrundlagen, Mindestangaben sowie Entscheidungen des Auftraggebers zu den einzelnen Leistungsphasen sind dem Auftragnehmer so zeitgerecht zur Verfügung zu stellen, dass damit eine kontinuierliche und termingerechte Bearbeitung sichergestellt ist.

Die Grundleistungen bzw. Besonderen Leistungen je Leistungsphase setzen sich wie folgt zusammen:

LPH 1 – GRUNDLAGENERMITTLUNG	
Ermittlung bzw. Erhebung der Voraussetzungen, Vorgaben und Grundlagen zur Klärung der Aufgabenstellung	
Grundleistungen	Besondere Leistungen
Abstimmung und Klärung der Aufgabenstellung, der Voraussetzungen sowie der grundsätzlichen Zielvorgaben im Einvernehmen mit dem Auftraggeber, insbesondere in gestalterischen, bautechnischen, funktionellen, wirtschaftlichen und terminlichen Grundsatzfragen	Erstellung separater Raum- und Funktionsprogramme, Kosten-Nutzen-Analysen, Betriebsorganisationsformen, Standortanalysen usw.
Abstimmung und Klärung sonstiger Voraussetzungen, Grundlagen, spezieller Auftraggeber- bzw. Nutzervorgaben, allfälliger Erweiterungen und Reserven etc.	Beratung zum Leistungsbedarf bezüglich anderer an der Planung fachlich Einzubindender
Erhebung allfälliger vorhandener Unterlagen des Bestandes	
Zusammenstellung der Voraussetzungen, Vorgaben und Grundlagen zur Übergabe an und Freigabe durch den Auftraggeber	

LPH 2 – VORPLANUNG (Vorentwurf)	
Erarbeitung und Darstellung der grundsätzlichen Lösung	
Die vom Auftraggeber mit oder ohne Anmerkungen versehene Freigabe der Grundlagenermittlung ist Grundlage der Vorplanung	
Grundleistungen	Besondere Leistungen
Analyse der Aufgabenstellung und Rahmenbedingungen sowie der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Grundlagen, Vorgaben und Angaben	Bestandsaufnahmen des Objektes sowie Aufnahme bestehender bzw. weiterzuverwendender und einzubeziehender Bauteile, Anlagen und Einrichtungen
Erarbeitung eines Lösungskonzeptes einschließlich Untersuchungen alternativer Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen, unter Berücksichtigung gestalterischer, bautechnischer, funktioneller und wirtschaftlicher Anforderungen	Weiterführung separater Raum- und Funktionsprogramme, Kosten-Nutzen-Analysen, Betriebsorganisationsformen, Standortanalysen usw.
Vorabklärungen und Erläuterungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit	
Skizzenhafte oder planliche Darstellung des vorgeschlagenen/ausgewählten Lösungskonzeptes im geeigneten Maßstab. Bei baulichen Veränderungen sind in Grundrissplänen die Raumwidmung, Sanitäreinrichtungsgegenstände und - sofern bekannt und vorgesehen - die Brandabschnitte einzutragen.	Digitalisierung der erforderlichen Plangrundlagen für die eigene Bearbeitung bzw. Leistungserbringung, sofern die erforderlichen Bestandsunterlagen nicht digital zur Verfügung stehen
Koordination bzw. Integrierung der Leistungen bzw. Angaben anderer an der Planung fachlich Beteiligter	
Zusammenstellung erforderlicher statistischer Werte wie z.B. Bruttogeschossfläche, Nettonutzfläche, umbauter Raum usw.	
Erstellung der Kostenprognose (= Kostenschätzung laut ÖNORM B 1801-1:2009), Genauigkeit +/- 20-30 %, unter Einbindung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	
Erstellung des Rahmenterminplans unter Einbindung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	
Zusammenstellung der Ergebnisse aus der Vorplanung zur Übergabe an und Freigabe durch den Auftraggeber, einschließlich Erläuterung	Überarbeitung und Nachführung der Vorplanung aufgrund von Änderungen der Grundlagen, Anforderungen etc., die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat

LPH 3 – ENTWURFSPLANUNG (Entwurf)	
Erarbeitung und Darstellung der endgültigen Lösung	
Die vom Auftraggeber mit oder ohne Anmerkungen versehene Freigabe der Vorplanung ist Grundlage der Entwurfsplanung	
Grundleistungen	Besondere Leistungen
Durcharbeitung des Lösungskonzeptes als Folgeleistung zur Leistungsphase 2, unter Berücksichtigung gestalterischer, bautechnischer, funktioneller und wirtschaftlicher Anforderungen sowie der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	
Abklärungen und Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Bewilligungsfähigkeit	
Planliche Darstellung der endgültigen Lösung im geeigneten Maßstab. Bei baulichen Veränderungen sind in den betroffenen Räumen in den Grundrissplänen die Raumnummer, Raumwidmung, Raumfläche, Sanitäreinrichtungsgegenstände und abgehängte Decken einzutragen sowie Angaben zu Brandabschnitten und Fluchtwegen - sofern vorgesehen und erforderlich - zu machen.	Digitalisierung der erforderlichen Plangrundlagen für die eigene Bearbeitung bzw. Leistungserbringung, sofern die erforderlichen Bestandsunterlagen nicht digital zur Verfügung stehen
Koordination bzw. Integrierung der Leistungen bzw. Angaben anderer an der Planung fachlich Beteiligter	
Weiterführung der Zusammenstellung erforderlicher statistischer Werte wie z.B. Bruttogeschossflächen, Nettonutzflächen, umbauter Raum usw.	
Erstellung der Kostenschätzung (= Kostenberechnung laut ÖNORM B 1801-1:2009), Genauigkeit +/- 10-20 %, unter Einbindung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	
Erstellung des Ablaufterminplans unter Einbindung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	
Erstellung einer Objektbeschreibung mit Angaben zu Gestaltung, Funktion, Konstruktion, Materialien usw.	
Zusammenstellung der Ergebnisse aus der Entwurfsplanung zur Übergabe an und Freigabe durch den Auftraggeber, einschließlich Erläuterung	
	Überarbeitung und Nachführung der Entwurfsplanung aufgrund von Änderungen der Grundlagen, Anforderungen etc. die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat

LPH 4 – BEWILLIGUNGSPLANUNG (Einreichung)	
Erarbeitung der Unterlagen für die erforderlichen Bewilligungen (Genehmigungen)	
Die vom Auftraggeber mit oder ohne Anmerkungen versehene Freigabe der Entwurfsplanung ist Grundlage der Bewilligungsplanung	
Grundleistungen	Besondere Leistungen
Erarbeitung der Unterlagen, als Folgeleistung zur Leistungsphase 3, für die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen bzw. der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, unter Einbeziehung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	Erarbeitung der Vorlagen für weitere erforderliche Bewilligungen gemäß Pkt. 8 „Mehrere Bewilligungsverfahren“ dieses Leistungsbildes
Vervollständigung und Anpassung der Beschreibungen, Berechnungen und planlichen Darstellungen gemäß den Richtlinien und Vorgaben der zuständigen Behörden	
Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen für die behördlichen Bewilligungen im vorgeschriebenen Umfang zur Übergabe an und Freigabe durch den Auftraggeber, einschließlich Erläuterung	
Aktualisierung der Kostenschätzung aus Leistungsphase 3 (= Kostenberechnung laut ÖNORM B 1801-1:2009)	Mitwirkung bei Berufungsverfahren vor Behörden in fachtechnischen Fragen sowie bei der Beschaffung nachbarlicher Zustimmungen
Mitwirkung bei Erläuterungen und Verhandlungen mit Behörden in fachtechnischen Fragen sowie Teilnahme an Bewilligungsverhandlungen	Überarbeitung und Nachführung der Bewilligungsplanungen aufgrund von Änderungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wie z.B. unvorhersehbaren Auflagen durch Behörden, stattgegebenen Einsprüchen Beteiligter am Bewilligungsverfahren, etc.

LPH 5 – AUSFÜHRUNGSPLANUNG	
Erarbeitung und Darstellung der ausführungsreifen Lösung; sie ist Grundlage für die Vorbereitung der Vergabe sowie für allfällige Montage- bzw. Werkpläne von Ausführenden	
Die vom Auftraggeber mit oder ohne Anmerkungen versehene Freigabe der Bewilligungs- bzw. Entwurfsplanung ist Grundlage der Ausführungsplanung	
Grundleistungen	Besondere Leistungen
Durcharbeitung der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4, unter Berücksichtigung gestalterischer, bautechnischer, funktioneller und wirtschaftlicher Anforderungen sowie der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	
Planliche Darstellung der ausführungsreifen Lösung im geeigneten Maßstab mit allen für die Ausführung notwendigen Maßen, konstruktiven Angaben und Details. Bei baulichen Veränderungen sind in den betroffenen Räumen in den Grundrissplänen die Raumnummer, Raumwidmung, Raumfläche, Sanitäreinrichtungsgegenstände, sonstige Möblierungen, Deckenteilung abgehängter Decken usw. einzutragen sowie Angaben zu Brandabschnitten und Fluchtwegen - sofern vorgesehen und erforderlich - zu machen; in Schnitten sind die Abhängehöhen von abgehängten Decken darzustellen	Prüfung der vom Generalunternehmer aufgrund einer GU-Ausschreibung ausgearbeiteten Ausführungsplanung auf Übereinstimmung mit den Vorgaben der Ausschreibung Prüfung einer von anderer Seite verfassten Ausführungsplanung (kann auch in Leistungsphase 8 erfolgen)
Koordination bzw. Integrierung der Leistungen bzw. Angaben anderer an der Planung fachlich Beteiligter	Erstellung von Wandansichten bestimmter Räume für die Vervollständigung durch andere an der Planung fachlich Beteiligte
Klärung von wesentlichen Details mit anderen an der Planung fachlich Beteiligten	Prüfung von allfälligen Montage- bzw. Werkplänen ausführender Unternehmen (kann auch in Leistungsphase 8 erfolgen)
	Prüfung von Plänen anderer an der Planung und Ausführung fachlich Beteiligter auf Übereinstimmung mit der eigenen Ausführungsplanung, sofern diese Leistungen in den aufwandbestimmenden Herstellungskosten nicht enthalten sind
Zusammenstellung der Ergebnisse aus der Ausführungsplanung zur Übergabe an und Freigabe durch den Auftraggeber, einschließlich Erläuterung	Überarbeitung und Nachführung der Ausführungsplanung auf Grund von Änderungen der Grundlagen, Anforderungen etc., die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat

LPH 6 – VORBEREITUNG DER VERGABE	
Ermittlung der Mengen und Erstellung der Ausschreibungsunterlagen	
Der Planung sind folgende Mindestangaben vom Auftraggeber bekannt zu geben: - Ausschreibungsart und Art des Vergabeverfahrens; - Besondere Ausschreibungs-, Angebots- und Vertragsbedingungen des Auftraggebers. Die vom Auftraggeber mit oder ohne Anmerkungen versehene Freigabe der Ausführungsplanung ist Grundlage der Vorbereitung der Vergabe.	
Grundleistungen	Besondere Leistungen
Ermittlung von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsverzeichnissen in Abstimmung mit Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter auf Grundlage der Ausführungsplanung	Anfertigung von separaten Ausschreibungsplänen auf Grundlage der Ausführungsplanung, als Beilage zu Funktionalausschreibungen
Erstellung der konstruktiven Ausschreibungsunterlagen für die eigenen einzelnen Bau- und Einrichtungswerke, gegebenenfalls unter Verwendung von Standardleistungsbüchern, bestehend aus der Leistungsbeschreibung, den fachtechnischen Spezifikationen und dem Leistungs(Positions)verzeichnis, gegliedert in Leistungsgruppen, in Abstimmung mit Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter	Erstellung der funktionalen Ausschreibungsunterlage für das Gesamtprojekt, bestehend aus der Gesamtleistungsbeschreibung, den fachtechnisch gegliederten Spezifikationen und dem Raumbuch, in Abstimmung mit Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter
Erstellung des generellen Ausführungsterminplans, unter Einbindung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter, als Grundlage der Terminvorgaben für Ausschreibungen	Nachführung der Kosten, sofern Ausschreibungen auf Grundlage der Entwurfs- und nicht der Ausführungsplanung erfolgte
Übergabe der Ausschreibungsunterlagen an den Auftraggeber zur Freigabe	Erstellung einer vorläufigen Kostenberechnung (= Kostenanschlag laut ÖNORM B 1801-1:2009)
Einholung von vom Auftraggeber geforderten bzw. erforderlichen Nachtrags- bzw. Zusatzangeboten bei ausführenden Unternehmen	Überarbeitung von Leistungs(Positions)verzeichnissen bzw. von gesamten Ausschreibungsunterlagen sowie Wiederholung von Ausschreibungs-/Angebotsverfahren aufgrund des Nichterreichens von Kostenzielen bzw. Kostenvorgaben

LPH 7 – MITWIRKUNG BEI DER VERGABE	
Prüfung der Angebote sowie Mitwirkung bei der Auftragsvergabe	
Grundleistungen	Besondere Leistungen
Mitwirkung bei der Angebotseröffnung	
Mitwirkung bei Verhandlungen und/oder Aufklärungsgesprächen mit Bietern in fachtechnischen Fragen	Mitwirkung bei mehrstufigen Vergabeverfahren in fachtechnischen Fragen
Prüfung und Wertung der für eine Vergabe in Frage kommenden Angebote, einschließlich Erstellung eines Prüfberichtes samt Preisspiegel als Grundlage für die Vergabe durch den Auftraggeber	Prüfung und Wertung von Alternativ- und Abänderungsangeboten auf Basis von Gleichwertigkeitsnachweisen von Bietern
Mitwirkung bei der Zuschlagserteilung und dem Abschluss des Vergabeverfahrens in fachtechnischen Fragen	Erstellung von Vergabe(Auftrags)leistungsverzeichnissen zur Festlegung der Vergabesummen für die Zuschlagserteilungen
Mitwirkung bei der Übergabe der relevanten Unterlagen der Ausführungsplanung an die ausführenden Unternehmen	Teilnahme und Mitwirkung bei Berufungs- und Beschwerdeverfahren vor den Vergabekontrollinstanzen
Prüfung und Wertung von vom Auftraggeber geforderten bzw. erforderlichen Nachtrags- bzw. Zusatzangeboten einschließlich Erstellung eines Prüfberichtes als Grundlage für die Beauftragung durch den Auftraggeber	Kostenkontrolle durch Vergleich zu den Leistungsphasen 3, 4 und 6

LPH 8 – ÖRTLICHE GESAMTAUFSICHT	
Überwachung der Projektausführung	
Grundleistungen	Besondere Leistungen
Vertretung der Auftraggeberinteressen am Erfüllungsort	
Erstellung des detaillierten Ausführungsterminplans, unter Einbindung der Beiträge anderer an der Planung und Ausführung fachlich Beteiligter, einschließlich laufender Aktualisierung	Aufstellung und Fortschreibung von detaillierten Ablaufplänen (EDV-Netzplantechnik)
Überwachung der Ausführung auf Übereinstimmung mit den behördlichen Bewilligungen, der Ausführungsplanung, der Ausschreibung bzw. dem Zuschlag, den beauftragten Alternativen und Abänderungen, den beauftragten Nachtrags- bzw. Zusatzangeboten, den vereinbarten Terminvorgaben sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften, in dem für den Überwachenden erforderlichen Ausmaß bzw. der erforderlichen Häufigkeit	Überwachung und Detailkorrektur beim Hersteller (Werksabnahme)
	Prüfung der Werkpläne ausführender Unternehmen (kann auch in Leistungsphase 5 erfolgen)
	Ständige Anwesenheit auf der Baustelle
Koordination der an der Überwachung und Ausführung fachlich Beteiligten, einschließlich generelle Einweisungen der ausführenden Unternehmer	Prüfung einer von anderer Seite verfassten Ausführungsplanung (kann auch in Leistungsphase 5 erfolgen)
Führung des Baubuches unter Einbeziehung der Beiträge anderer an der Überwachung und Ausführung fachlich Beteiligter	Erstellung von Inventarverzeichnissen
Prüfung von Regieleistungen ausführender Unternehmen der eigenen Gewerke	
Laufende Kostenverfolgung unter Einbeziehung der Beiträge anderer an der Überwachung und Ausführung fachlich Beteiligter	Erstellung von Abrechnungsprognosen während der Leistungserbringung durch ausführende Unternehmen

LPH 9 – ABNAHME	
Überprüfung auf vertragsgemäße Ausführung, allfällige Mängelfeststellung und Vorbereitung/Mitwirkung bei der Übergabe an den Auftraggeber	
Grundleistungen	Besondere Leistungen
Fachtechnische Überprüfung der Leistungen ausführender Unternehmen auf vertragsgemäße Ausführung (Abnahme) sowie Feststellung von Mängeln	Zu wiederholende fachtechnische Überprüfung der Leistungen auf vertragsgemäße Ausführung aufgrund einer allfälligen Verweigerung der Übernahme durch den Auftraggeber (siehe ÖNORM B 2110, Pkt. 10.5)
Teilnahme bei behördlichen Abnahmen bzw. Überprüfungen und Mitwirkung zur Erlangung der Benützungsbewilligung	Teilnahme bei zusätzlichen Abnahmen bzw. Überprüfungen aufgrund besonderer Erfordernisse und Normvorgaben
Prüfung der von ausführenden Unternehmen zu erstellenden Unterlagen, Prüfprotokollen, Bestandsplänen usw. auf Vollständigkeit	
Mitwirkung bei der Übernahme durch den Auftraggeber	
Überwachung der Beseitigung der bei der Überprüfung der Leistungen festgestellten Mängel	
Auflistung der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche unter Einbeziehung der Beiträge anderer an der Überwachung und Ausführung fachlich Beteiligter	

LPH 10 – RECHNUNGSPRÜFUNG	
Überprüfung der Abrechnungsunterlagen von Ausführenden	
Grundleistungen	Besondere Leistungen
Überprüfung der von den ausführenden Unternehmen erstellten Ausmaßnachweise (Ausmaßlisten, Ausmaßpläne, Ausmaßberechnungen, Regieberichte) auf generelle Plausibilität oder stichprobenweise die Detailüberprüfung der Ausmaßnachweise zu einzelnen Positionen	Vollständige positionsweise Detailüberprüfung der Ausmaßnachweise
Überprüfung der von den ausführenden Unternehmen erstellten Leistungsabrechnungen (Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen) bezüglich anerkannter Ausmaße, Vertragspreise und sonstiger kaufmännischer Konditionen, einschließlich Rechnungsfreigabe	
Kostenfeststellung unter Einbeziehung der Beiträge anderer an der Überwachung und Ausführung fachlich Beteiligter	

4.4 Optionale (zusätzliche) Leistungen

Zu den unter Pkt. 4.3 dieses Leistungsbildes beschriebenen Grundleistungen und Besonderen Leistungen der Leistungsphasen können optionale (zusätzliche) Leistungen erforderlich sein oder gewünscht werden bzw. sich aus Projektgröße, Projektkomplexität und Projektablauf ergeben.

Sie sind projektbezogen anzuschätzen sowie gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

a) Machbarkeitsstudie

- Erstellung von Vorstudien bzw. Machbarkeitsstudien als Entscheidungshilfe für den Auftraggeber, wobei der Leistungsinhalt von Vorstudien bzw. Machbarkeitsstudien individuell zu vereinbaren ist.

b) Visualisierungen, Modelle

- Anfertigung besonderer Objektdarstellungstechniken wie z.B. Modelle, Visualisierungen, 3D-Animationen usw.

c) Sonderpläne

- Erstellung von separaten Brandschutz- und Fluchtwegplänen.

d) Planungs- oder Baustellenkoordinator

- Erstellung der erforderlichen Unterlagen, die Durchführung der Baustelleneinschulung für Ausführende sowie die Kontrolle der Leistungsdurchführung durch Ausführende gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG), gegliedert nach Leistungen des Planungs- und/oder Baustellenkoordinators, sofern der Auftragnehmer dazu befugt ist.

e) Bestandspläne

- Erstellung von Bestandsplänen nach Leistungsabschluss der ausführenden Unternehmen (*as built Zeichnungen*) nach Vorgaben des Auftraggebers, insbesondere als Grundlage für das Facility Management.

f) Objektbetreuung und Dokumentation

- Überwachung der Beseitigung von Mängeln, die innerhalb der Verjährungsfrist der Gewährleistung, längstens jedoch bis zum Ablauf von 3 Jahren ab Übernahme durch den Auftraggeber auftreten,
- Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegenüber den ausführenden Unternehmen,
- Mitwirkung bzw. Durchführung von Schlussfeststellungen vor Ablauf der Gewährleistung sowie bei der Freigabe von Sicherstellungen,
- Mitwirkung bei der Erstellung der systematischen Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen (insbesondere in Dateiform) samt behördlich relevanter Schriftstücke zu einer Bestandsdokumentation,
- Vorbereitung für und Mitwirkung bei Außerstreitverfahren vor Schlichtungseinrichtungen, Schiedsgerichten sowie bei Streitverfahren vor ordentlichen Gerichten.

5. ERFAHRUNGSGEMÄSSER, DURCHSCHNITTLICHER STUNDENAUFWAND FÜR GRUNDLEISTUNGEN DER INNENARCHITEKTUR

5.1 In der nachstehenden Zeittafel können die erfahrungsgemäß aufzuwendenden Bearbeitungszeiten für die im Punkt 4.3 dieses Leistungsbildes angeführten Grundleistungen der Leistungsphasen, in Abhängigkeit zu den aufwandbestimmenden Herstellungskosten und den Bearbeitungsklassen, als Kalkulationshilfe eingetragen werden.

Diese Bearbeitungszeiten beziehen sich auf eine einmalige und durchgehende Bearbeitung innerhalb des vereinbarten Leistungserbringungszeitraumes und unter der Voraussetzung, dass die Entscheidungen des Auftraggebers zeitgerecht erfolgen.

Sofern zur Kalkulation der konkreten Bearbeitungszeiten keine Referenzprojekte oder Erfahrungswerte zur Verfügung stehen, wird auf das Beilageblatt A für die Innenarchitektur, das auf der Website des Fachverbandes Ingenieurbüros downloadbar ist, verwiesen. Darin finden sich Tabellen als Orientierungshilfe zur Abschätzung der Bearbeitungszeiten. Die zur Verfügung gestellten Tabellenwerte spiegeln erfahrungsgemäße Bearbeitungszeiten in Abhängigkeit zu den aufwandbestimmenden Herstellungskosten und den Bearbeitungsklassen wider.

Link: www.ingenieurbueros.at

5.2 Aufzuwendende Bearbeitungszeiten für alle Grundleistungen in den Leistungsphasen der Planung und Herstellungsüberwachung. Die Tabelle dient der besseren Übersicht und kann als Muster verwendet werden. Die individuellen Bearbeitungszeiten können selbst eingetragen werden.

Aufwandbestimmende Herstellungskosten in EURO	Erfahrungsgemäße Bearbeitungszeiten für alle Grundleistungen in den Leistungsphasen der Planung (Leistungsphasen 1 bis 7) sind individuell einzusetzen		Erfahrungsgemäße Bearbeitungszeiten für alle Grundleistungen in den Leistungsphasen der Herstellungsüberwachung (Leistungsphasen 8 bis 10) sind individuell einzusetzen
	Bearbeitungsklasse 1 (BK 1) gemäß Pkt. 3.1 von-bis	Bearbeitungsklasse 2 (BK 2) gemäß Pkt. 3.2 von-bis	
50.000			
60.000			
70.000			
80.000			
90.000			
100.000			
200.000			
300.000			
400.000			
500.000			
600.000			
700.000			
800.000			
900.000			
1.000.000			
2.000.000			
3.000.000			
4.000.000			
5.000.000			

- 5.3 Besondere Leistungen aus den Leistungsphasen 1 bis 10 – zusätzlich zu den Grundleistungen – (gemäß Pkt. 4.3 dieses Leistungsbildes) sowie optionale (zusätzliche) Leistungen (gemäß Pkt. 4.4 dieses Leistungsbildes) können gemäß Pkt. C/3 sowie C/6 des Allgemeinen Teiles der Kalkulationsempfehlung gesondert berechnet werden, sofern diese nicht Grundleistungen ersetzen.

6. ERSCHWERENDE PROJEKTSPEZIFISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

Sind für das zu bearbeitende Objekt/Projekt erschwerende Rahmenbedingungen gegeben, so kann der Mehraufwand entweder nach tatsächlichem Zeitaufwand oder mittels individuell zu vereinbarem Erhöhungsfaktor berechnet werden.

Erschwerende Rahmenbedingungen können sein:

- Personelle Größe und Zusammensetzung des gesamten Planungsteams, der Kontrollorgane sowie der Auftraggebervertreter, einschließlich daraus resultierender Besprechungshäufigkeit,
- Projekt unterliegt Denkmalschutz und/oder besonderen Sicherheitsanforderungen,
- Beiziehung von Juristen für die besondere Ausgestaltung von Angebots- und Vertragsbedingungen bei Ausschreibungen,
- Erstellung der Ausschreibung auf Basis der Entwurfsplanung,
- Abnahme und Abrechnung erfolgt in einzelnen Abschnitten in Form von Teilabnahmen und Teilschlussrechnungen,
- besondere rechtliche und/oder technische Komplexität, Projektrisiken usw.

Es wird empfohlen, dass Auftraggeber und Auftragnehmer bei Vertragsabschluss die erschwerenden Rahmenbedingungen definieren und den Mehraufwand vereinbaren.

7. MEHRERE VOR- ODER ENTWURFSPLANUNGEN

- 7.1 Werden für dasselbe Objekt auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Auftraggebers mehrere Vor- oder Entwurfsplanungen nach gleichen oder weitestgehend ähnlichen Anforderungen erstellt, so kann für die umfassendste Vor- oder Entwurfsplanung die volle Bearbeitungszeit dieser Leistungsphasen berechnet werden.
Die Vergütung jeder weiteren Vor- oder Entwurfsplanung ist individuell zu vereinbaren.
- 7.2 Werden für dasselbe Objekt auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Auftraggebers mehrere Vor- oder Entwurfsplanungen nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen erstellt, so kann für jede Vor- oder Entwurfsplanung die volle oder tatsächliche Bearbeitungszeit dieser Leistungsphasen berechnet oder individuell vereinbart werden.

- 7.3 Änderungen und Varianten gelten nicht als mehrmalige Vor- oder Entwurfsplanungen.

8. MEHRERE BEWILLIGUNGSPLANUNGEN

Sind für dasselbe Objekt mehrere Bewilligungsverfahren erforderlich bzw. vorgeschrieben (z.B. Baubewilligung, Betriebsanlagenbewilligung, Bewilligung nach Krankenanstalten-, Denkmalschutz-, Strahlenschutzgesetz usw.), für die gesonderte und unterschiedliche Unterlagen zu erstellen sind, so kann für die umfassendste Bewilligungsplanung die volle Bearbeitungszeit dieser Leistungsphase berechnet werden.

Die Vergütung jeder weiteren Bewilligungsplanung ist individuell zu vereinbaren.

9. ÄNDERUNGEN UND VARIANTEN FÜR EINZELBEREICHE

- 9.1 Mehrleistungen durch **Änderungen** (Mehrfachbearbeitungen) infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat (z.B. geänderte Grundlagen, Anforderungen usw. durch den Auftraggeber sowie stattgegebenen Einsprüchen und Behördenauflagen), welche eine Neubearbeitung oder Umarbeitung von bereits erbrachten Leistungen nach sich ziehen, können nach tatsächlichem Zeitaufwand berechnet werden.
- 9.2 Werden auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Auftraggebers **Varianten** aller Art für Einzelbereiche des zu bearbeitenden Objektes, unabhängig davon ob nach gleichen, ähnlichen oder verschiedenen Anforderungen erstellt, können die Mehrleistungen nach tatsächlichem Zeitaufwand berechnet werden.

10. MEHRERE OBJEKTE

- 10.1 Umfasst ein Auftrag mehrere ungleiche Objekte, so kann für die Planungsleistungen (Leistungsphasen 1-7) des ersten Objektes die Kalkulation der Ingenieurleistung für jedes Objekt, in Abhängigkeit zu dessen aufwandbestimmenden Herstellungskosten und der Bearbeitungsklasse, getrennt durchgeführt werden.
- 10.2 Umfasst ein Auftrag mehrere gleiche Objekte, so kann für die Planungsleistungen (Leistungsphasen 1-7) des ersten Objektes die Kalkulation der Ingenieurleistung, in Abhängigkeit zu dessen aufwandbestimmenden Herstellungskosten und der Bearbeitungsklasse, durchgeführt werden.

Für die Planungsleistungen für weitere gleiche Objekte können individuelle Abschläge vereinbart werden.

- 10.3 Als gleiche Objekte sind solche anzusehen, bei denen das Objekt nach den bereits erbrachten Planungsleistungen erstellt werden kann.
- 10.4 Die Vergütung der Ingenieurleistung für die Überwachungsleistungen (Leistungsphasen 8-10) sowie der Vergütungsanteil für die Leistungsphase 4 (Bewilligungsplanung) unterliegt, sofern nicht anders vereinbart, keiner Ermäßigung.

11. ZEITLICHE TRENNUNG DER AUSFÜHRUNG

Wird ein Planungs- und/oder Überwachungsauftrag nicht einheitlich in einem Zuge sondern abschnittsweise in größeren Zeitabständen ausgeführt, so kann für die zusammenhängend durchgeführten Leistungen die anteilige Vergütung der Ingenieurleistung berechnet werden, die sich in Abhängigkeit zu den gesamten aufwandbestimmenden Herstellungskosten des ersten Ausführungsabschnittes ergibt.

Die Vergütung der Ingenieurleistung für die restlichen Leistungen kann jeweils aus den aufwandbestimmenden Herstellungskosten der weiteren Ausführungsabschnitte berechnet werden.

12. LEISTUNGSERBRINGUNGSZEITRAUM – VERLÄNGERTE LEISTUNGSERBRINGUNG

- 12.1 Die dem Planungs- und/oder Überwachungsauftrag zugrundeliegenden jeweiligen Leistungserbringungszeiträume sind mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.
- 12.2 Verlängert sich der für die Planungsleistungen vereinbarte Leistungserbringungszeitraum durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wesentlich, kann der Mehraufwand gesondert berechnet werden.
- 12.3 Verlängert sich der für die Überwachungsleistungen vereinbarte Leistungserbringungszeitraum durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wesentlich, so kann der Auftragnehmer für den darüber hinausgehenden Zeitraum eine zusätzliche Vergütung bis zum Höchstbetrag der Vergütung je Monat berechnen, die sich aus der vereinbarten Vergütung für die Überwachungsleistungen, dividiert durch den vereinbarten Leistungserbringungszeitraum in Monaten, errechnet.

13. PLANUNG UND ENTWICKLUNG VON SERIENPRODUKTEN

Leistungen für die Planung und Entwicklung von Serienprodukten (kunstgewerbliche und industrielle Formgebung zur wiederholten Verwertung) können auf Basis des Nettoverkaufspreises sowie der Stückzahlen individuell vereinbart werden.

Fachverband Ingenieurbüros

Schaumburgergasse 20/1
1040 Wien
Tel.: +43 (0)5 90 90 0-3248
Fax: +43 (0)5 90 90 0-229
E-Mail: ftbi@wko.at

Fachgruppe Oberösterreich

Hessenplatz 3
4020 Linz
Tel.: +43 (0)5 90 90 9-4721
Fax: +43 (0)5 90 90 9-4729
E-Mail: ingenieurbueros@wkoee.at

Fachgruppe Wien

Schwarzenbergplatz 14
1041 Wien
Tel.: +43 (0)1 51 45 0-3750
Fax: +43 (0)1 51 45 0-3754
E-Mail: ingenieurbueros@wkw.at

Fachgruppe Tirol

Meinhardstraße 14
6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0)5 90 90 5-1323
Fax: +43 (0)5 90 90 5-1411
E-Mail: ingenieurbueros@wktirol.at

Fachgruppe Steiermark

Körblergasse 111-113
8021 Graz
Tel.: +43 (0)3 16 60 1-403
Fax: +43 (0)3 16 60 1-405
E-Mail: ingenieurbueros@wkstmk.at

Fachgruppe Burgenland

Robert Graf-Platz 1
7000 Eisenstadt
Tel.: +43 (0)5 90 90 7-3710
Fax: +43 (0)5 90 90 7-3715
E-Mail: ulrike.camara-ehn@wkbglid.at

Fachgruppe Niederösterreich

Landsbergerstraße 1
3100 St. Pölten
Tel.: +43 (0)27 42 851-19711
Fax: +43 (0)27 42 851-19719
E-Mail: ing.bueros@wknoe.at

Fachgruppe Vorarlberg

Wichnergasse 9
6800 Feldkirch
Tel.: +43 (0)5 52 2 305-247
Fax: +43 (0)5 52 2 305-143
E-Mail: troy.susanna@wkv.at

Fachgruppe Salzburg

Julius Raab-Platz 1
5027 Salzburg
Tel.: +43 (0)6 62 88 88-637
Fax: +43 (0)6 62 88 88-960669
E-Mail: office@ingenieurbueros-sbg.at

Fachgruppe Kärnten

Europaplatz 1
9020 Klagenfurt
Tel.: +43 (0)5 90 90 4-770
Fax: +43 (0)5 90 90 4-794
E-Mail: herwig.draxler@wkk.or.at